



Gebühren- und Finanzordnung

der Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.

§ 1: Vereinsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Familien-Jahresbeitrag. Über dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Familienmitglieder (außer Ehepartner bzw. Lebenspartner) die das 18. Lebensjahr erreicht haben gelten als Einzelmitglieder und müssen den Jahresbeitrag zahlen. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt jedoch erst im darauffolgenden Kalenderjahr, nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.09.2015)

§ 2: Vereinsbeitragszahlungen

1. Der Vereinsbeitrag ist jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres fällig.
2. Neu eingetretene Mitglieder zahlen den anteilmäßigen Jahresbeitrag ab dem 1. des Eintrittsmonat.
3. Die Mitglieder die ihren Beitrag per Lastschriftverfahren bezahlen, wird der Beitrag jeweils am 15. Februar eines Kalenderjahres abgebucht.

(Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.09.2015)

§ 3: Beitragshöhe

Die Höhe des Jahresbeitrag (Familien-, und Einzelmitglied) beträgt 12,00 Euro.

(Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.09.2015)

§ 4: Busfahrten

Bei Busfahrten zu Wanderveranstaltungen wird ein Gebühr von 10,00 Euro pro Person erhoben.

In diesem Preis ist die Startkarte und die Teilnahme an der Verlosung (pro Person nur ein Los) im Bus enthalten.

(Beschluss vom Vorstand am 26.10.2016)

§ 5: Schlussbestimmung

Die Gebühren- und Finanzordnung ist beim 1. Vorsitzenden einzusehen und wird auf der Homepage der „Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.“ veröffentlicht werden.

Diese Gebühren- und Finanzordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02. September 2015 beschlossen.

Kirn-Sulzbach, den 02. September 2015

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Hubertus Brandenburg

- 1. Vorsitzender -